

VEREINBARUNG gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen

Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, - im folgenden Vertragsparteien genannt - sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die Vereinbarung über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen wie folgt zu ändern:

1. In Art. 2 Z 1 wird der Ausdruck "350 kW" durch den Ausdruck "400 kW" ersetzt.
2. Art. 4 Abs. 1 lautet
"(1) Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des III. Abschnittes dieser Vereinbarung ist, sofern die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen, durch die Vorlage eines Prüfberichtes einer zugelassenen Stelle (staatlich autorisierte Anstalten und akkreditierte Stellen einer Vertragspartei des europäischen Wirtschaftsraumes im Rahmen des fachlichen Umfanges der Akkreditierung) zu erbringen. Der Prüfbericht hat eine zusammenfassende Beurteilung, daß die beschriebene Kleinf Feuerung den Anforderungen dieser Vereinbarung entspricht, zu enthalten. Bei Serienprodukten genügt der Nachweis für ein Erzeugnis dieser Serie. Für die Bestimmung einer Baureihe sind die einschlägigen ÖNORMEN oder andere gleichwertige technische Regeln einer

Vertragspartei des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum heranzuziehen."

3. Art. 6 lautet:

"Artikel 6
Typenschild

An der Kleinf Feuerung ist am Brenner und am Kessel oder wo dies nicht möglich ist, an einem sonstigen Bauteil der Kleinf Feuerung ein Typenschild anzubringen. Das Typenschild muß zumindest folgende Angaben enthalten:

1. Name und Firmensitz des Herstellers;
2. Typ und Handelsbezeichnung, unter der die Kleinf Feuerungsanlage vertrieben wird;
3. Herstellnummer und Baujahr;
4. Nennwärmeleistung und Wärmeleistungsbereich;
5. Brennstoffwärmeleistung bei Nennwärmeleistung;
6. zulässiger Brennstoff;
7. zulässiger Betriebsdruck (des Wärmeträgers in bar);
8. zulässige Betriebstemperatur (des Wärmeträgers) in Grad Celsius
9. Elektroanschluß (V, Hz, A) und Leistungsaufnahme (W);
10. bei händisch beschickten Kleinf Feuerungsanlagen, falls erforderlich, der Hinweis, daß die Kleinf Feuerungsanlage nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden darf."

4. In Art. 7 wird der Ausdruck "zwei Jahre" durch den Ausdruck "zehn Monate" ersetzt.

5. Art. 8 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Bei der Ermittlung der Regeln der Technik ist vorrangig auf die entsprechenden ÖNORMEN oder andere gleichwertige technische Regeln einer Vertragspartei des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum Bedacht zu nehmen."

6. In Art. 9 wird der Ausdruck "zweieinhalb Jahre" durch den Ausdruck "16 Monate" ersetzt.

7. In Art. 10 Abs. 1 wird der Ausdruck "15 Monate" durch den Ausdruck "zehn Monate" ersetzt.

8. Art. 11 lautet:

"Artikel 11
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung, in der Fassung der am 5. Juni 1997 unterzeichneten Vereinbarung über eine Änderung der Vereinbarung über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen, tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem beim Depositar - das ist die Verbindungstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung - die schriftlichen Mitteilungen aller Vertragsparteien eingelangt sind, daß die nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen notwendigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über eine Änderung der Vereinbarung über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen erfüllt sind."

ERLÄUTERUNGEN
zur Änderung der Kleinf Feuerungsvereinbarung

Im allgemeinen:

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen ist von den Landeshauptmännern am 9.11.1994 unterfertigt worden; der Wiener Landtag hat in seiner Sitzung am 24.3.1995 gemäß § 139 Abs. 2 WStV den Abschluß genehmigt, die Kundmachung des Landeshauptmannes erfolgte in LGBI. für Wien Nr. 34/1995. Ziel dieser Vereinbarung ist, das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen auf Grund einer einheitlich gestalteten Typenprüfung vom Nachweis bestimmter nach fortschrittlicher Technik einhaltbarer Emissionsgrenzwerte abhängig zu machen. Dazu waren einheitliche Termine für ein Wirksamwerden vorgesehen.

Auf Grund der europarechtlich bedingten Notifizierung der vorgesehenen technischen Spezifikationen, wobei ein Kärntner Gesetzesentwurf als erster im Informationsverfahren zur Europäischen Kommission gelangte, ergaben sich Einwendungen der Kommission und dreier Mitgliedstaaten. Zufolge einer einheitlichen Länderstellungnahme und einer Vorsprache einer Länderdelegation bei der Kommission zeigte sich, in welchen Punkten der Ländervereinbarung Änderungen notwendig würden, die eine EU-konforme Umsetzung erlauben.

Im einzelnen:

Zu Z 1 der Änderungsvereinbarung (Art. 2 Z 1 der ursprünglichen Vereinbarung):

Der in der Begriffsbestimmung für "Kleinf Feuerungen" bisher verwendete obere Grenzwert von 350 kW Brennstoffwärmeleistung würde mit der Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserkesseln (ABl. der EG Nr. L 167 vom 22.6.1992, S. 17) nicht in Einklang stehen, die

den Wirkungsgrad von Kleinfeuerungen bis 400 kW betrifft. Der Wirkungsgrad von Kleinfeuerungen wird in Art. 6 der von Bund und Ländern abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie (LGBI. für Wien Nr. 33/1995) ohne eigene Begriffsbestimmung geregelt, wird sich aber an die Kleinfeuerungsvereinbarung der Länder anschließen.

Zu Z 2 und 5 (Art. 4 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 zweiter Satz):

Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an Kleinfeuerungen wird im Art. 4 Abs. 1 in zwei Belangen modifiziert. Im ersten Satz war der Wortlaut bezüglich der heranzuziehenden Prüfstellen mit Hervorhebung der "zugelassenen Stellen", wobei im Klammerausdruck auch auf den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) Bezug genommen wird, zu adaptieren. Im vierten Satz war die Bezugnahme auf ÖNORMEN um die sogenannte Gleichwertigkeitsklausel zu erweitern, wodurch eine Prüfung nach vergleichbaren technischen Regeln aus dem EWR freigehalten wird, also technischen Handelshemmnissen vorgebeugt wird. Gleiches trifft für die heranzuziehenden Prüfbedingungen im Art. 8 Abs. 1 zweiter Satz zu.

Zu Z 3 (Art. 6):

Die für das Typenschild geforderten Angaben werden neu gegliedert und geringfügig modifiziert. So wird der Hersteller neben dem Namen auch den Firmensitz anzugeben haben (Z 1) und wurden zusätzliche technische Angaben über den zulässigen Betriebsdruck neben der zulässigen Betriebstemperatur des Wärmeträgers (Z 7), aber auch über einen Elektroanschluß mit Leistungsdaten (Z 9) beigefügt. Hingegen wird die Prüfstelle und deren Prüfbericht am Typenschild nicht aufscheinen müssen, da es sich hierbei nur um eine Herstellerdeklaration handelt.

Zu Z 4 und 6 bis 8 (Art. 7 und 9 bis 11) :

Für das gemeinsame Inkrafttreten der für das Inverkehrbringen maßgeblichen Emissionsgrenzwerte wird ein neuer Termin festgesetzt, ebenso für die Aufbrauchsfrist von Lagerbeständen,

die den neuen Vorschriften nicht entsprechen. Diese neuen Fristen werden wiederum vom Ablauf des Ratifizierungsprozesses in den Ländern und schließlich dem von der Verbindungsstelle der Bundesländer als Depositär der Vertragsparteien beurkundeten Inkrafttreten abhängig gemacht. Demnach könnte das gemeinsame Regelwerk der Länder im Herbst 1998 für neue Heizgeräte wirksam werden, während Lagerbestände noch den Winter 1998/99 über in den Verkehr gebracht werden dürfen.